**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 29 (1913)

**Heft:** 51

**Artikel:** Verordnung betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für

die Stadt Zürich

Autor: Wyss / Escher-Bürkli, J.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-577578

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 17.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### Berordnung betreffend die Bergebung von Arbeiten und Lieferungen für die Stadt Zürich.

(Submissionsordnung vom 21. Februar 1914.)

#### 1. Arten der Bergebung.

Art. 1. Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen erfolgt in der Regel auf Grund eines durch öffentliche Ausschreibung veranlaßten allgemeinen Wettbewerbes.

Art. 2. Vergebung auf Grund eines beschränkten

Wettbewerbes ift zuläffig:

a) wenn der Wert der Arbeiten oder Lieferungen auf nicht mehr als Fr. 5000, bei Bauarbeiten und bei Lieferungen für die Werke auf nicht mehr als Fr. 8000 veranschlagt ist;

b) wenn die Zeit für eine Ausschreibung nicht aus-

reicht;

c) wenn die Ausschreibung zu keinem annehmbaren

Ergebnis geführt hat;

d) wenn die Arbeiten oder Lieferungen nur von einer beschränkten Zahl von übernehmern richtig und rechtzeitig ausgeführt werden können.

Art. 3. Arbeiten oder Lieferungen können ohne Wett-

bewerb (freihändig) vergeben werden:

a) wenn ihr Wert auf nicht mehr als Fr. 2500 ver-

anschlagt ift;

b) wenn ihre Ausführung besondere Befähigung erfordert oder durch industrielle Urheberrechte be= schränkt ist, oder wenn sie sich ihrer besonderen Art wegen nicht zur Ausschreibung eignen;

c) wenn sie zur Erganzung einer auf Grund eines Wettbewerbes vergebenen Arbeit oder Lieferung erforderlich find und keine höheren Ginheitspreise vereinbart werden als für die Hauptarbeit oder Sauptlieferung:

d) wenn der Wettbewerb zu keinem annehmbaren

Ergebnis geführt hat;

e) wenn es fich um Notstandsarbeiten oder um außerordentlich dringliche Arbeiten oder Lieferungen handelt.

#### 2. Ausschreibung.

Art. 4. Die Ausschreibung foll in gedrängter Form alle für die Bewerber wichtigen Angaben enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung von Gegenstand und Umfang der Arbeit oder Lieferung und den Zeitpunkt für die Einreichung und Eröffnung der Angebote. Sie hat alle für die Preisberechnung wichtigen Umftände so vollständig mitzuteilen, daß deren Bedeutung richtig beurteilt werden fann.

Art. 5. Den Bewerbern ift Einsicht in die allgemeinen

Vertragsbeftimmungen zu gewähren.

In den Eingabeformularen sollen sämtliche Hauptleiftungen, sowie alle erheblichen Nebenleiftungen in befonderen Abschnitten aufgefürt werden. über die Art der Ausführung, die Ermittlung der Maße und Bewichte und die Beschaffenheit der Materialien find genaue Angaben zu machen und nötigenfalls durch Stizzen, Detailplane, Erläuterungen, Magberechnungen, Beispiele und Mufter zu erganzen. Allfällige Bauplane und Vorerhebungen find vorzulegen.

Wird der Bezugsquelle oder einer beftimmten Beschaffenheit des ausgeschriebenen Gegenstandes besondere Bedeutung beigemeffen, so können die Bewerber ver-pflichtet werden, ihre Bezugsquelle zu bezeichnen oder

Proben einzureichen.

Ausnahmsweise kann den Bewerbern überlassen werden, bezüglich der zu mählenden Konstruktionen und Einrichtungen eigene Vorschläge zu machen.

Art. 6. Die verschiedenen Arbeiten follen nach Berufsarten getrennt ausgeschrieben werden; Ausnahmen

find nur in besonderen Fällen ftatthaft.

Wenn die Vergebung einer Arbeit oder Lieferung in Losen beabsichtigt wird, ift dies schon in der Ausfcreibung mitzuteilen. In diesem Falle können Ungebote sowohl für die Gefamtleiftung, wie für die Teilleiftungen verlangt werden.

Art. 7. Die Angebote sollen in der Regel nach Einheitspreisen und auf Nachmaß erfolgen. Eine Pauschalfumme foll nur dann verlangt werden, wenn der Gegen= ftand in allen seinen Eigenschaften bekannt gegeben

werden fann.

Art. 8. Der Eingabetermin ift fo festzuseten, daß den Bewerbern zur gründlichen Prüfung der Unterlagen, sowie zum Studium und zur Aufstellung ihrer Angebote genügend Zeit bleibt.

Art. 9. Für die Arbeiten oder Lieferungen find aus-

reichende Friften zu bewilligen.

Arbeiten, die sich zu jeder Jahreszeit ausführen lassen, sind, wenn möglich, so frühzeitig auszuschreiben und zu vergeben, daß sie in der für das betreffende Gewerbe stillen Zeit ausgeführt werden können.

Art. 10. Die Ausschreibung erfolgt durch das städtische Amtsblatt, erforderlichenfalls auch durch andere Tages= blätter und die Fachpresse. Die Kosten der Ausschreibung sowie der Herstellung der Eingabeformulare und übrigen Vertragsunterlagen trägt die Stadt.

Die Eingabeformulare werden ben Bewerbern im Doppel und unentgeltlich verabfolgt. Plane, welche ben Eingabeformularen beigegeben werden, find den Bewerbern gegen Bezahlung der Herstellungskoften zu überlaffen. Der Betrag wird zuruderstattet, wenn ber Bewerber ein ernfthaftes Angebot macht.

Art. 11. Beim beschränkten Wettbewerb erfolgt die Einladung durch direkte schriftliche Mitteilung, die den

obigen Bestimmungen zu entsprechen hat.

#### 3. Angebote.

Art. 12. Die Angebote muffen der Ausschreibung genau entsprechen. Die Eingabeformulare find vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Sie müffen schriftlich, verschloffen und mit der verlangten überschrift versehen, späteftens am letten Tage der Eingabefrift der bezeichneten Amtsftelle eingereicht oder ber Boft über= geben fein.

Abanderung oder Rückzug eines Angebotes kann nur während der Eingabefrist und zwar durch schriftliche

Anzeige erfolgen.

Art. 13. Angebote mehrerer Personen zu gemeinsamer übernahme einer Arbeit oder Lieferung sind zuläffig, wenn sie von sämtlichen Personen, die sich verpflichten wollen, unterzeichnet find.

Art. 14. Die Bewerber bleiben vom Eingabetermin an für die Dauer von dreißig Tagen an ihre Angebote gebunden, soweit nicht die Ausschreibung andere Bor-Indessen sollen Angebote, in denen schriften enthält. der Bewerber erklärt, sich nur für eine kurzere Frift binden zu wollen, nicht ausgeschloffen werden.

Art. 15. Gine Entschädigung für die Einreichung von Angeboten fann nur dann gewährt werden, wenn fie schon bei der Einladung zum Wettbewerb in Aussicht geftellt wurde. Ausnahmen find zuläffig für vollständig ausgearbeitete vorzügliche Projekte, deren Urheber den

Zuschlag nicht erhalten hat.

Projekte, Plane oder Mufter bleiben Eigentum des Bewerbers und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht benützt werden, mit Ausnahme derjenigen, deren Ur= heber den Zuschlag erhalten hat, oder für deren Ginreichung eine Enischäbigung verabfolgt wurde.

Art. 16. Die Angebote bleiben bis nach Ablauf der Eingabefrift verschlossen. Bet der Eröffnung müssen mindestens zwei Beamte anwesend sein. über den Ersöffnungsatt ist ein Prototoll aufzunehmen. Wenn die Arbeit oder Lieferung auf über Fr. 2500 veranschlagt ist, steht den Bewerbern die Teilnahme am Eröffnungsatte frei.

#### 4. Zuichlag.

Art. 17. Der Zuschlag hat in allen Fällen, insbesondere bei der Lieferung von Materialien, die häufigen Preisschwankungen unterliegen, möglichst bald zu erstellen.

Art. 18. Die Angebote und eingereichten Muster werden von den zuständigen Organen, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, materiell geprüft. Rechnungssehler werden, nötigenfalls nach Anhörung des

Bewerbers, vor dem Zuschlag richtiggestellt.

Art. 19. Der Zuschlag wird dem in jeder Beziehung preiswürdigsten Angebot erteilt, auch wenn es nicht das billigste ist. Es muß die tüchtige und rechtzeitige Aussführung der Arbeit oder Lieferung gewährleisten und auch mit Bezug auf die Arbeitsbedingungen annehmbar sein.

Art. 20. Wenn sich beim Wettbewerb annähernd gleichwertige Angebote ergeben, sowie bei der freihändigen Vergebung, ist auf möglichste Abwechslung unter den ortsansäßigen Bewerbern Bedacht zu nehmen. Den in der Stadt niedergelassen und einheimischen Bewerbern ist gegenüber ortsfremden oder ausländischen den Vorzug zu geben.

Art. 21. Ausgeschloffen von der Berücksichtigung find

Angebote, welche

a) verspätet einlaufen, den allgemeinen Anforderungen nicht entsprechen oder nach den von den Bewerbern gemachten Angaben und eingereichten Proben nicht

zweckmäßig find;

- b) die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis oder des unlauteren Wettbewerbes an
  fich tragen, insbesondere Preisansähe enthalten,
  welche zu der betreffenden Arbeit oder Lieferung
  in einem solchen Mißverhältnis stehen, daß eine
  ordnungsgemäße Ausführung nicht erwartet werden
  kann:
  - c) von Bewerbern eingereicht sind, die für tüchtige, pünktliche und vollständige Vertragserfüllung keine Gewähr leisten, eine im Misverhältnis zum Umsfang oder zu der Art ihres Betriebes stehende Zahl von Lehrlingen halten, die übertragenen Arzbeiten ganz oder teilweise in Strafanstalten ausssühren lassen, oder für ihre sich aus den Haftpslichtgesehen ergebenden Verpslichtungen nicht verssichert sind;

d) von Bewerbern eingereicht find, die für Einhaltung der Borschriften des 5. Abschnittes die erforderliche Sicherheit nicht bieten oder Bereinsrecht und Vereinsfreiheit der Angestellten und Arbeiter offenbar verletzen; Angestellten und Arbeitern, die ihrerseits Vereinsrecht und Vereinsfreiheit offenbar verletzen,

fommt dieser Schutz nicht zu.

Der Ausschluß aus diesen Gründen darf erst erfolgen, nachdem die vom Abteilungsvorstand zu führende Untersuchung, über deren Ergebnis der Stadtrat Beschluß saßt, das Borliegen des Ausschlleßungsgrundes erwiesen hat. Der Beschluß des Stadtrates ist dem Betroffenen mitzuteilen. Durch diese Untersuchung darf die Vergebung nicht verzögert werden.

Art. 22. Ergibt die Brüfung der Angebote, daß durch Ringbildung eine illoyale Preisftelgerung bezweckt wird,

so kann der Stadtrat die betreffende Arbeit oder Lieferung freihändig vergeben oder erstere in Regie ausführen.

Bevor der Stadtrat ein Angebot wegen illoyaler Preissteigerung abweist, hat er geeignete Fachleute an-

Art. 23. Den Bewerbern wird mitgeteilt, wer den Zuschlag erhalten hat. Das Eröffnungsprotokoll und ein Berzeichnis der Eingaben mit einer Zusammenstellung der bereinigten Schlußsummen werden während der auf diese Mitteilung folgenden drei Werktage öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Die vergebende Behörde ift nicht verpflichtet, die

Gründe ihrer Entschließung bekannt zu geben.

#### 5. Arbeiterichuk.

Art. 24. Wer eine Arbeit oder Lieferung übernimmt, hat die in seinem Gewerbe auf dem Platze Zürich üblichen Arbeitsbedingungen, insbesondere bezüglich Arbeitszeit und Arbeitslohn, einzuhalten. Als üblich gelten vor allem diesenigen Arbeitsbedingungen, welche in Gesamtarbeitsverträgen enthalten sind, die zwischen bedeutenderen Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen vereinbart wurden.

Art. 25. In jedem Betrieb soll die Mehrzahl der Arbeiter den normalen Taglohn verdienen. In besons deren Fällen (Lehrwerkstätten, öffentliche Anstalten usw.) sind Ausnahmen zulässig. Für überstunden sind mindestens 25 %, für Nachts und Sonntagsarbeit mindestens 50 % Lohnzuschlag zu zahlen.

Bei Bergebung von Arbeiten oder Lieferungen, bei benen Helmarbeit zugelaffen ift, werden dem Übernehmer die Mindeftlöhne vorgeschrieben, sofern nicht in den in Betracht kommenden Gewerben Gesamtarbeitsverträge be-

ftehen.

Die Auszahlung bes Lohnes soll mindestens alle 14 Tage, keinesfalls in einer Wirtschaft, erfolgen.

Art. 26. Bei gleicher Leistungsfähigkeit sind vorzugsweise einheimische und solche Arbeiter zu halten, welche im Gebiet der Stadt Zürich oder deren nächster Umgebung wohnen.

Der übernehmer hat bei der Ausführung von Arbeiten oder Lieferungen für die Stadt Zürich den Bedarf an Arbeitskräften in erster Linke beim städtischen Arbeitsamt zu decken. Der Stadtrat kann jedoch ausnahmsweise die Benützung von Spezialarbeitsnachweisen gestatten.

Art. 27. Der übernehmer hat den Arbeitern gesundheitlich zureichende Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen und alle durch den jeweiligen Stand der Technik ge-

botenen Sicherheitseinrichtungen zu treffen.

Für Bauarbeiten ist die Berordnung betreffend den Schut von Leben und Gesundheit von Menschen bei Bauten und die Handhabung der Gerüstschau (Bautenstontrollverordnung) maßgebend. Wer für die Stadt Hoch- oder Tiesbauten aussührt, hat auch auf seinen Werkplätzen die in der genannten Verordnung vorgeschenen Bauhütten zu errichten, sosern nicht die vorhandenen Werkstätten als Bauhütten im Sinne der Bautenkontrollverordnung angesehen werden können. Bei ausgedehnten Tiesbauten sind so viele Bauhütten zu beschaffen, daß der Beschäftigungsort der Arbeiter in der Regel nicht mehr als 500 m vom nächsten Unterkunstraum entsernt ist.

Art. 28. Wird eine Lieferung an einen auswärtigen übernehmer vergeben oder ift eine Arbeit außerhalb ber Stadt Zürich oder ihrer Umgebung auszuführen, so kann die vergebende Behörde den übernehmer, wenn die Umftände es erfordern, von den Verpflichtungen der

Artifel 24 bis 27 ganz oder teilweise befreien.

Gold. Medaille Zürich 1894

GYSEL & ODINGA vorm. BRĂNDLI & Cie.

Telegramme: Asphait norgen



# Asphalt-Pabrik Kapfnach in Horgen

TELEPHON HOIZZEMENT, Dachpappen- und Soliermittel-Fahrik TELEPHON empfehlen sich für Spezialitäten: Asphaltarbeiten aller Art, wasserdichte Isolierungen, Trockenlegung feuchter Lokale, Asphaltterrassen mit und ohne Plättlibelag, Holzpflästerungen Konkurrenzpreise. 3925 Kiesklebe-Dächer, Parquets in Asphalt. Weitgehende Garantle.

#### 6. Inhalt und Abichluß der Berträge.

Art. 29. Die Vergebung erfolgt in der Regel durch einen schriftlichen Vertrag, dem folgende Bestimmungen zu Grunde zu legen sind.

Art. 30. Ift der Umfang der Arbeiten oder Lieferungen nicht vorauszusehenden Beränderungen unterworfen, so ist der Übernehmer zur Ausführung von Mehrleiftungen bis zum Betrage von 30% der betreffenden Bertragsposition zu den vereinbarten Preisen verpflichtet.

überschreitet die Mehrleistung diese Grenze, so sind neue Bereinbarungen nötig. In diesem Fall kann die Mehrleistung auch an einen anderen übernehmer ver-

geben merden.

Beträgt die Minderleiftung mehr als 30 %, oder, wo kostspielige Installationen in Betracht kommen, mehr als 15 %, so hat der übernehmer Anspruch auf den Erssat des ihm nachweisbar hieraus entstehenden Schadens.

Art. 31. Die vergebende Behörde ist berechtigt, die Ausschrung der Arbeiten und Lieserungen in den Werkstätten, Magazinen und auf den Arbeitsplätzen zu überwachen und die Einhaltung der Borschriften dieser Bersordnung, insbesondere derzenigen des 5. Abschrittes, durch ihr gutscheinende Mittel zu kontrollteren, den Anschlag der Arbeitsbedingungen auf dem Arbeitsplatz und in den Werkstätten zu fordern und Beschwerden der Arbeiter über die Nichteinhaltung der Arbeitsbedingungen direkt entgegenzunehmen. Sie ist auch berechtigt, Einssicht in die Arbeiters und Lohnlisten zu nehmen.

Sofern sich das für die Ausführung von städtischen Arbeiten und Lieferungen bestellte Aufsichtspersonal als ungeeignet erweift, kann die vergebende Behörde dessen

Erfetung begehren.

Art. 32. Übernehmen mehrere Personen eine Arbeit oder Lieferung gemeinsam, so sind sie für die vertragszemäße Ausschinung solidarisch haftbar und haben einen Bevollmächtigten zur Geschäftsführung und Empfangnahme von Zahlungen zu bezeichnen.

Der übernehmer darf nur mit schriftlicher Bewilligung der vergebenden Behörde eine Arbeit oder eine Lieferung an einen Unteraktordanten weitervergeben. Auch in diesem Falle bleibt er der Stadt gegenüber verants

wortlich.

Arf. 33. Bei Arbeiten oder Lieferungen von über Fr. 2000.— hat der übernehmer für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Reals oder Personalssicherheit zu leisten und zwar in der Regel bei der Absrechnung, wo besondere Verhältnisse es rechtsertigen, schon beim Vertragsabschluß. Die Sicherheitsleistung beträgt  $10^{\circ}/_{\circ}$  der Abrechnungs oder übernahmssumme.

Überträgt der übernehmer eine Arbeit oder Lieferung einem Unteraktordanten, so kann ihm eine besondere

Sicherheitsleiftung auferlegt werden.

Barkautionen werden zu 4 % verzinft.

Art. 34. Zur Sicherung rechtzeitiger und richtiger Bertragserfüllung können Konventionalstrafen ausbe-

bungen werden, deren Höhe sich in angemeffenen Schranken halten foll.

Art. 35. Bei vertragsmäßigem Fortschreiten der Arsbeiten oder Lieserungen erhält der übernehmer in angemessenen Zwischenräumen Abschlagszahlungen von 90% des Wertes seiner Teilleiftungen.

Sobald der Vertrag erfüllt ist oder größere selbständig gebrauchsfähige Teile geliefert sind, sindet die Abnahme statt. Die Abrechnung erfolgt sofort nach

vollständiger Bertragserfüllung.

Das Restguthaben ist dem Abernehmer auszuzahlen, sobald er die Abrechnung anerkannt und die vertragliche Sicherheit geleistet hat. Bestehen über die Abrechnung Differenzen, so ist das Restguthaben bis auf den bestrittenen Tetl auszuzahlen.

Art. 36. Die Sicherheit ist im Fall richtiger Bertragserfüllung spätestens mit dem Ablauf der Garantiezeit freizugeben. Die Schlußuntersuchung und die Mitteilung ihres Ergebnisses an den Übernehmer sollen vorher statissinden.

Art. 37. Der schriftliche Vergebungsvertrag soll klar und deutlich abgefaßt werden. Für häufig vorkommende Arbeiten oder Lieferungen sind Normalverträge aufzustellen.

Der Vertrag muß insbesondere enthalten:

1. Die Erklärung, daß der übernehmer die allgemeinen Bedingungen für die Bergebung und Ausführung ftädzischer Arbeiten ober Lieferungen, auch soweit sie durch diese Berordnung aufgestellt werden, anerkenne;

2. Die besonderen Bedingungen der einzelnen Ver-

gebung betreffend

a) Art und Eigenschaften ihres Gegenstandes. Auf Berlangen ist die Bezugsquelle zu bezeichnen. Die der Vergebung zu Grunde gelegten Pläne, Muster und das dem übernehmer mitgeteilte Vorausmaß oder die ihm für einzelne Arbeiten gemachten technischen Vorschriften oder Ausmaßvorschriften sind aufzusühren.



- b) Liefer= und Vollendungsfriften einschließlich Teilfristen.
- c) Allfällige Konventionalstrafen oder Prämten für vorzeitige Vollendung von Arbeiten.

d) Preise und Zahlungsbedingungen.

e) Abnahme und Abrechnung.

f) Umfang und Dauer der Berantwortlichseit des übernehmers, insbesondere auch für Konstruktionen; Sicherheitsleistung desselben.

Art. 38. Die Vertragsurkunde ist mit einer Kopte des Angebotes in doppelter Aussertigung von den Barteien zu unterzeichnen; der Urkunde sind die allgemeinen und speziellen Aussührungsbestimmungen, Pläne, Muster und dergleichen beizulegen.

#### 7. Schlugbeftimmung.

Art. 39. Diese Berordnung tritt am 1. April 1914 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere Art. 24 der Seschäftsordnung des Stadtrates vom 26. April 1894.

Bürich, den 21. Februar 1914.

3m Namen bes Großen Stadtrates:

Der Brafident: Buß.

Der Gefretär: Dr. Jat. Cicher-Bürtli.

## Der Panamakanal.

(Schluß).

Das gewaltige Bauwerk rechtfertigt es, daß auch seiner Geschichte gedacht wird, war doch der Durchstich der Landenge von Mittelamerika schon ein Traum der Seefahrer des Mittelalters. Auf seiner vierten Reise tam Kolumbus im Jahre 1502 nach bem Ifthmus und suchte in der Gegend des heutigen Gatunsees nach einem Durchgang, allerdings in bem Glauben, nach China zu gelangen; denn bekanntlich ftarb dieser geniale Seefahrer und Entdecker Amerikas ohne sich bewußt zu sein, einen neuen Weltteil aufgefunden zu haber. Spanier, Franzosen, Engländer und Italiener suchten Jahrzehnte lang vergebens nach diesem vermeintlichen Durchgang, der, wie die genauern geographischen Forschungen erft viel später lehrten, in Wirklichkeit nicht existiert. Merkwürdigerweise sind aber einzelne Urvölker von Mittelamerika heute noch davon überzeugt, daß ein gehelmnisvoller Durchgang irgendwo befteht. Ferdinand Cortez, der berühmte Seefahrer, war der erste, welcher an einen fünstlichen Kanal dachte, da er des vergeblichen Suchens mübe war. Schon damals tauchten die verschiedensten Vorschläge auf, unter anderem auch die Durchstiche von Panama und Nikaragua, Debatten welche sich fast 400 Jahre später wiederholten. Zu jener Zeit begann der Weitftreit zwischen England und Spanien um die See-Spaniens Macht war bedroht und dieses Land, das damals Weltreich war, konnte nicht an den Kanalbau denken, so ruhten diese Pläne um ein volles Jahrhundert. Nach den mannigfachsten englischen und spanischen Fehlschlägen machte Frankreich 1770 einen neuen Versuch mit der Affaraguaroute, aber auch dieser Im Jahre 1814 machte Spanten, in beffen Besitz der Isthmus als "Kolonie Kolumbien" war, einen neuen Versuch; aber nun kam die Unabhängigkeitser= flärung der mittelamerikanischen Staaten. Aber im Verein mit den abtrünnigen Ländern wandte sich das spanische Mutterland an die Bereinigten Staaten, die ihrerseits soeben die Unabhängigkeit von England erreicht hatten. Man unterhandelte. Eine Konzession um

die andere murde erteilt; Gefellschaften schoffen wie Bilze aus dem Boden und liquidierten ebenso schnell wieder. Die amerikanische Ziellosigkeit in dieser ganzen Angelegens heit war bis zum Jahre 1902 — es muß dies gefagt werden -- eine vollkommene. So wandten sich die mittelamerikanischen Staaten in ihrer bekannten Finangnot an das reiche Frankreich, in deffen Besitz eine der frühern Konzeffionen war. Es wurde die später berüchtigt gewordene "Banamakanal. Gesellschaft" begründet, die sich für einen Kanal in Meereshöhe mit einem 8 km langen Tunnel entschied. Unter dem Borfitz des berühmten Erbauers des Suezkanals, Ferdinand von Leffeps, trat in Paris ein internationaler Ingenteurkongreß zusammen, auf dem man sich gegen den Willen ber Bereinigten Staaten und Englands für den Panamadurchstich aussprach, und damit den Nikaraguakanal fallen ließ. Mit großer Begeifterung gings an die Aktienzeichnung und statt den geforderten 240, brachte man in Paris binnnen ganz furzer Zeit 500 Millionen auf; das gewaltige Unternehmen schien gesichert. Am 1. Februar 1881 begannen die Arbeiten mit unerhörten Reierlichkeiten. Schon damals machten die Franzosen gerade die Amerikaner bestäligen dies — vorbildliche Studien über die Möglichkeit der Stauung des Chartrefluffes zur Ermöglichung ber Schiffahrt in dem mafferarmen hochgelegenen Teil der Landenge. Selbft die neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen der Amerikaner vermochten die damaligen Studien nicht zu übertreffen. Aber einen großen Fehler machte die französische Ranalbauleitung: Die sanitaren Borkehren blieben, obwohl die Gegend höchst ungesund war, völlig ungenügend, und so traten Krankheiten und Todesfälle maffenhaft ein und lähmten die Arbeitskraft. Zwar waren vorzügliche Spitaler genügend vorhanden, woran es aber fehlte, bas waren die vorbeugenden Magregeln und die Sanierung der schmutigen Ortschaften, sowie die Bertilgung der verderblichen Moskitoschwärme in der Ranalzone. Aber auch die Bauarbeiten gingen nicht im wünschenswerten Mag von ftatten. Die ursprünglichen Plane eines Niveaukanals mußten abgeandert werden und man ging zum Schleusensystem über. Da die Gelder — es waren statt 500 schon 1600 Millionen ausgegeben — zur Neige gingen, gelangte man mit neuen Forderungen an den Pariser Kapitalmarkt; aber die frühere Begeisterung war verflogen und hatte einem regelrechten Ratenjammer Plat gemacht. Als anno 1888 die Geldquellen vollends versiegten, löste sich die Kanalgesellschaft auf. Jett nahte fich der gunftige Augenblick für Nordamerita, das dem französischen Unternehmen schon lange wenig gunftig gefinnt war. Während die ganze Welt sich über das französische Debacle entsetze, in Paris infolge der Berhaftung hochgeftellter Politiker wegen Bestechung allge-meine Berwirrung herrschte, Lesses als gebrochener Mann ins Gefängnis wanderte, wurde in Amerika eine neue Gesellschaft gegründet, die sich die Durchstechung der Landenge von Nikaragua zur Aufgabe machte. Aber bevor wir von der französischen Beriode der Banamageschichte Abschied nehmen, muffen wir trot des schließlichen Fiastos ihrer Berdienfte gedenken. Frankreich hat fich für immer das Berdienft gesichert, zuerst mit fühnem Wagemut Hand an das gewaltige Werk gelegt zu haben, mahrend die andern Nationen, befonders die Amerikaner und Englander, über bloße Worte nie hinauskamen. Die Franzosen haben hier unschätbare Pionierdienste geleistet und auf ihren Vorstudien und Arbeiten konnten die glücklichern Nachfolger weiterbauen. Selbst ihre Mißerfolge wurden den Amerikanern nütlich, da sie aus den gemachten Fehlern wertvolle Lehren ziehen konnten. Nur in einem Punkt wird die französische Ara nie mit Ehren bestehen können: In der